

Besondere Beförderungsbedingungen für On-Demand-Verkehre im Testfeld „EASYplus“ in Frankfurt-Riederwald

Teil I: Besondere Beförderungsbedingungen für On-Demand-Verkehre im Testfeld „EASYplus“ in Frankfurt-Riederwald

Anlage 1: Bediengebiet

I. Besondere Beförderungsbedingungen für On-Demand-Verkehre im Testfeld „EASYplus“ in Frankfurt-Riederwald

Im Rahmen des neun-monatigen Projekts „EASYplus“ werden die Erfahrungen, die bisher mit autonomem ÖPNV gesammelt werden konnten (Frankfurt-Mainufer, Helios Wiesbaden, Bad Soden-Salmünster, Kloster Eberbach, VGF Stadtbahnzentralwerkstatt) mit einer On-Demand-Funktion verknüpft.

Hierfür werden zwei Shuttles des Typs EasyMile EZ10 Gen3b im östlichen Teil von Frankfurt Riederwald verkehren. Diese können über eine App flexibel gebucht werden. Erstmals im Verbundgebiet wird die teilweise Barrierefreiheit von autonomen Fahrzeugen erfolgreich umgesetzt. Darüber hinaus wird mit einem Computer Vision System die Sicherheit im Fahrgastraum sichergestellt und ein Sprachassistent wird den Fahrgästen Fragen zu weiteren ÖPNV-Verbindungen beantworten können.

Es ist zu jeder Zeit ein Sicherheitsfahrer (Operator) an Bord.

§ 1

Geltungsbereich

Für die Nutzung von EASYplus gelten grundsätzlich die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (GB-RMV), es sei denn, dass in diesen Besonderen Beförderungsbedingungen für EASYplus etwas Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist. Die Besonderen Beförderungsbedingungen für EASYplus gelten örtlich ausschließlich für die innerhalb der in Anlage 1 festgelegten Bedienungsgebiete.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

(1) Die Beförderung erfolgt ausschließlich auf Sitzplätzen. Ein Anspruch auf Beförderung besteht daher grundsätzlich nur, soweit On-Demand-Verkehre über freie Sitzplätze verfügen. Steht ein Sitzplatz auf der gewünschten Relation zur Verfügung und kann daher in der App über das Buchungssystem ausgewählt werden, wird die Buchung für diese Relation vom Buchungssystem bestätigt. Außerdem kann auch per Telefon oder direkt beim Sicherheitsfahrer gebucht werden, woraus der Anspruch auf einen Sitzplatz ebenso resultiert. Sollten sich mehrere Buchungen überschneiden und das Buchungssystem daher ausnahmsweise freie Plätze anzeigen, die faktisch bereits gebucht sind, erhält nur der Kunde eine Bestätigung, der zuerst gebucht hat. Es gelten die Zeiten des Buchungssystemservers.

(2) On-Demand-Verkehre bündeln Fahrtwünsche mehrerer Kunden. Es besteht deshalb zur Erreichung des individuell gewünschten Zieles weder ein Anspruch auf Beförderung auf einem bestimmten Fahrweg noch Anspruch auf Durchführung der Fahrt, innerhalb der bei der Buchung prognostizierten Fahrtzeit, da beide Parameter von der Anzahl und den Fahrtzielen aller Fahrgäste des jeweiligen On-Demand-Verkehres abhängen.

(3) Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden nur befördert, wenn diese von einer volljährigen Person begleitet werden und die begleitende Person eine sichere Unterbringung gewährleistet.

§ 3

Verhalten der Fahrgäste

- (1) Abweichend von § 3 (3) der GB-RMV dürfen die Fahrgäste die Verkehrsmittel nicht nur an Haltestellen, sondern zusätzlich an den vom Buchungssystem bestätigten ortsgebundenen Haltepunkten und konkreten Adressen betreten oder verlassen.
- (2) Dem Kunden/der Kundin, der in das Fahrzeug, das den gebuchten Fahrauftrag ausführt, an einer Haltestelle, einem Haltepunkt oder einer konkreten Adresse ein- oder aussteigt, obliegen besondere Sorgfaltspflichten. Er hat sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- (3) Der Fahrgast muss, zu dem in der App übermittelten oder telefonisch vereinbarten und per E-Mail bestätigten Zeitpunkt, am Straßenrand des vereinbarten Abholpunktes stehen.

§ 4

Einnehmen der Plätze

- (1) Abweichend von § 4 (2) Satz 1 GB-RMV erfolgt die Beförderung des Kunden/der Kundin ausschließlich auf einem im Fahrgastraum des Fahrzeugs zur Verfügung stehenden Sitzplatz. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht, soweit dies nicht ausnahmsweise gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (2) In den Fahrzeugen gilt auf allen Sitzplätzen die Pflicht zum Anlegen eines Sicherheitsgurtes.

§ 5

Fahrtberechtigungen

- (1) Die erforderliche Fahrtberechtigung (Name und Fahrt-ID) kann über mobile Endgeräte per App oder nach vorheriger Registrierung auch telefonisch angemeldet werden. § 4 und § 5 der GB-RMV finden keine Anwendung.

§ 6

Beförderung von mobilitätseingeschränkten Personen

Mobilitätseingeschränkte Fahrgäste mit einem Rollator oder Kinderwagen können grundsätzlich nur dann befördert werden, wenn Kapazitäten in den Fahrzeugen beim lokalen On-Demand-Anbieter vorhanden sind. Sind keine Kapazitäten vorhanden, werden dem Kunden/der Kundin keine Fahrtmöglichkeiten angezeigt.

Mobilitätseingeschränkte Fahrgäste können im Rollstuhl sitzend grundsätzlich nur dann befördert werden, wenn Kapazitäten in den entsprechenden Spezialfahrzeugen beim lokalen On-Demand-Anbieter vorhanden sind. Sind keine Kapazitäten vorhanden, werden dem Kunden/der Kundin keine Fahrtmöglichkeiten angezeigt.

Der Rollstuhlfahrende wird mit einem Beckengurt im Shuttle angeschnallt. Der Rollstuhl selbst wird durch ein 4-Punkt-Gurtsystem im Fahrzeug gesichert, vergleichbar zum Kraftknotensystem. Die

maximale Einfahrbreite beträgt 120cm, die Einfahrhöhe 190 cm und die Einfahrtiefe 150 cm. Die Rampe zum Hineinfahren ist 70 cm breit. Die maximal zulässige Gesamtbelastung der Rampe beträgt 350 kg.

Fahrgäste können im Rollstuhl sitzend nur befördert werden, wenn die genannten Maße vollständig eingehalten werden und der Rollstuhl entsprechend gesichert werden kann.

Die Rollstühle dürfen zudem nicht über Anbauten, medizinisches Equipment etc. verfügen. Klapp- bzw. faltbare Rollstühle sind nur dann zulässig, wenn der Kunde selbstständig ein- und aussteigen kann. Der zusammengeklappte Rollstuhl ist dann vom Fahrpersonal sicher zu verstauen.

Elektrorollstühle können nicht befördert werden.

§ 7

Mitnahme von Sachen

(1) Die Mitnahme von Sachen, die über die Kapazitätsgrenze von Handgepäck (leicht tragbare Sachen) hinausgehen, sind abweichend von § 10 (1) GB-RMV aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Gebinde mit maximal sechs Plastikflaschen dürfen transportiert werden, wenn der Passagier während der Fahrt die sichere Fixierung mit den Beinen gewährleistet. Gebinde mit Glasflaschen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht transportiert werden.

(2) Ausgenommen von der Beförderung bei EASYplus sind in jedem Fall Fahrräder (auch zusammenklappbare), Skier, Schlitten, und vergleichbare sperrige Sachen.

(3) Die Mitnahme von Rollatoren ist gestattet, nachdem dies bei der Buchung angegeben wurde. Die Bremsen des Rollators müssen während der gesamten Fahrt betätigt sein und der Passagier muss eine sichere Fixierung gewährleisten.

§ 8

Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Tiere gemäß §11 (3) und (4) der GB-RMV, die entweder erforderlich (z.B. Blindenführhund) oder in geeigneten Behältern untergebracht sind, sofern diese keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen und im eingesetzten Beförderungsmittel der erforderliche Platz im Fußraum zur Verfügung steht.

§ 9

RMV-10-Minuten-Garantie

Fahrtberechtigungen für Fahrten mit EASYplus sind nach den Regeln der RMV-10-Minuten-Garantie von einer Erstattung ausgeschlossen.

Anlage 1
Bediengebiet:

